

Stadt Weener (Ems)

Der Bürgermeister



		Vorlage Nr.	BV/2019/2712
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Datum	Status
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	03.12.2019	nicht öffentlich
Rat	Entscheidung	12.12.2019	öffentlich

Betreff:

Entscheidung über die Annahme und Einwerbung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoring)

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 111 (7) NKomVG in Verbindung mit § 26 KomHKVO dürfen die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 04.02.2010 die Zuständigkeiten für die Entscheidung zur Annahme im Rahmen der Vereinfachungsregelung aus § 26 KomHKVO festgelegt.

Danach wird über die Annahme von Zuwendungen oder Vermittlung an Dritte ab dem Haushaltsjahr 2010 nach folgenden Wertgrenzen entschieden:

0,- €	bis	100,- €	Bürgermeister
über 100,- €	bis	2.000,- €	Verwaltungsausschuss
über 2.000,- €			Rat

In der anliegenden Übersicht sind alle aktuellen Zuwendungen aufgeführt. Es sind hinsichtlich der Annahme keine Bedenken ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Geldzuwendungen (GZ), die bei der Stadt eingezahlt werden, entstehen Mehreinnahmen und bei der anschließenden Zweckverwendung entsprechende Mehrausgaben.

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung in Unterpunkten

Anlagen:

Zuwendungen (inkl. Jahressumme)

Abstimmung:

Ja _____ Nein _____ Enthalten _____

Notizen:
